

Betriebssatzung
der Gemeinde Steffenberg
für den Eigenbetrieb
„Gemeindewerke Steffenberg“

Auf Grund der §§ 5, 51, 115 und 127 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) und den §§ 1 und 5 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Steffenberg am 03.07.2014 nachstehende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Gemeindewerke Steffenberg beschlossen:

§ 1

Rechtsform

Die öffentliche Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Steffenberg werden mit Wirkung ab dem 01.01.1998 als Eigenbetrieb entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2

Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Zweck des Eigenbetriebes ist, die Bevölkerung sowie die gewerblichen und sonstigen Einrichtung im Gemeindegebiet mit Trink- und Betriebswasser zu versorgen sowie die Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet sicherzustellen.
- (2) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftliche berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Gemeindewerke Steffenberg“.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital der Gemeindewerke Steffenberg beträgt 51.129,19 €, und zwar 51.129,19 € für den Betriebszweig Wasserversorgung und 0,00 € für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung.

§ 5

Betriebsleitung

Zur Leitung des Eigenbetriebes wird vom Gemeindevorstand ein Betriebsleiter bestellt. Dieser leitet den Eigenbetrieb auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretung, der Betriebskommission und den Weisungen des Gemeindevorstandes in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hess. Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche und sparsame Führung des Betriebes verantwortlich.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung der Entscheidung der Gemeindevertretung unterliegen.
- (2) Die Vertretung erfolgt durch den Betriebsleiter oder – bei dessen rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung – durch zwei vom Gemeindevorstand hierfür bestimmte Stellvertreter. Die Reihenfolge der Vertretung erfolgt zunächst durch den kaufmännischen Stellvertreter und bei dessen rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung durch den technischen Stellvertreter. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben und unterzeichnet. Im übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder von seinem allgemeinen Vertreter sowie einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Gemeinde versehen sind.

(4) Es unterzeichnen unter dem Namen „Gemeindewerke Steffenberg“

- a) der Betriebsleiter ohne Zusatz
- b) die nach Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung Ermächtigten mit dem Zusatz „i.V.“
- c) die nach § 3 Abs. 4 EigBGes Bevollmächtigten mit dem Zusatz „i.A.“

(5) Die Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind durch den Gemeindevorstand bekanntzugeben.

(6) Der Gemeindevorstand vertritt den Eigenbetrieb in den Angelegenheiten die der Entscheidung der Gemeindevertretung oder seiner eigenen Entscheidung unterliegen. Erklärungen in Angelegenheiten im Rahmen des § 3 Abs. 2 EigBGes bedürfen der vorgeschriebenen Form.

§ 7

Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere:

- die Aufstellung und Vorlage des Haushaltsplanes und der Jahresberichte;
- die Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes;
- der Vorschlag für die Ergebnisverwendung;
- die nach dem Gesetz erforderliche Berichterstattung vor der Betriebskommission;
- der Einsatz des Personals des Eigenbetriebes und dessen Überwachung;
- die Vermögens- und Finanzwirtschaft und die Überwachung der Liquidität nach Maßgabe der Richtlinien der Betriebskommission;
- die Organisation der Verwaltung, die Beobachtung der Kostenentwicklung sowie die Überwachung des Betriebsablaufs und die Anordnung der notwendigen Unterhaltungsarbeiten;
- die Vorbereitung und der Abschluß von Verträgen über den Bezug von Wasser, die Einleitung von Abwasser und den Bezug von Hilfs- und Betriebsstoffen und die Ausführung von Baumaßnahmen entsprechend den Beschlüssen der Betriebskommission;
- Abschluß von Verträgen und Werkverträgen mit Tarif- und Sonderkunden sowie Großleitern;
- den Erlaß von Forderungen im Einzelfall bis zu 250,00 €, mit Zustimmung des Gemeindevorstandes bis zu 500,00 €;
- die Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall bis zu 250,00 €, die Stundung von Forderungen bis zu 750,00 €, längstens für 18 Monate.

(2) Soweit Geschäfte im Einzelfall den Betrag von 7.500,00 € übersteigen, hat der Betriebsleiter die Genehmigung der Betriebskommission einzuholen (vgl. aber auch § 9 Abs. 6 der Satzung).

(3) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebes zuständigen Mitglied des Gemeindevorstandes hat sie den Entwurf des Haushaltsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagenachweises, des Lageberichtes, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwa bedeutende Kostenrechnungen des Eigenbetriebes zur Kenntnis zu bringen; sie können von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Gemeinde wesentlichen Auskünfte verlangen.

§ 8

Betriebskommission

- (1) Der Gemeindevorstand beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission. Ihr gehören an:
1. Fünf Mitglieder der Gemeindevertretung und die gleiche Anzahl von Stellvertretern, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind;
 2. Kraft ihres Amtes
 - a. der Bürgermeister der Gemeinde Steffenberg oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstandes,
 - b. zwei weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes und die gleiche Anzahl von Stellvertretern, die von diesem zu benennen sind.
- (2) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder der von ihm bestimmte Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt der Betriebsleiter (die Betriebsleitung) teil. Er (Sie) ist auf Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören und verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 9

Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung erforderlichen Beschlüsse der Gemeindevertretung vor.
- (2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Gemeinde oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Gemeindevorstand.
- (3) Die Betriebskommission ist unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1 für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
- Stellungnahme zum Haushaltsplan und Vorlage an den Gemeindevorstand zur Weiterleitung an die Gemeindevertretung
 - Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife
 - Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 7.500,00 € im Einzelfall übersteigt
 - Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Gemeindevertretung zugewiesen sind oder deren Wert im Einzelfall 10.000,00 € übersteigt
 - Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung oder Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten
 - Vorschlag des Prüfers für den Jahresabschluß

- Entscheidung über die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben
 - Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung, insbesondere über den Bezug von Wasser durch den Eigenbetrieb
 - Verzicht auf Forderungen, wenn sie im Einzelfall 1.500,00 € nicht übersteigen
 - Stundung von Zahlungsverpflichtungen bis zu 2.500,00 € im Einzelfall.
- (4) Durch Änderung der Betriebssatzung kann die Gemeindevertretung der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen. Das im Eigenbetriebsgesetz und der HGO festgelegte Recht der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstandes darf dadurch jedoch nicht ausgehöhlt werden.
- (5) Die Betriebskommission hat den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (6) In den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie dem Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 10

Aufgaben des Gemeindevorstandes

- (1) Der Gemeindevorstand sorgt dafür, daß die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Gemeindeverwaltung in Einklang stehen. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder der Betriebssatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Gemeindevorstand unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Gemeindevorstand die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.
- (2) Der Gemeindevorstand hat einen Beschluß der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Gemeindeverwaltung verstößt.
- (3) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Gemeindevorstandes für die gesamte Gemeindeverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit ihnen nicht die Vorschriften des EigBGes oder der Betriebssatzung entgegenstehen.
- (4) Der Gemeindevorstand regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch die Geschäftsordnung.

§ 11

Aufgaben der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung, als das oberste Organ der Gemeinde, hat unter Beachtung der §§ 127 und 127 a HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen der Eigenbetrieb der Gemeinde gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Auf die ihr nach den Bestimmungen des EigBGes und dieser Betriebssatzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten.

(2) Die Gemeindevertretung ist insbesondere zuständig für:

- Erlaß und Änderung der Betriebssatzung
- wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes
- Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife
- Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe der §§ 16 Abs. 3 und 17 Abs. 8 EigBGes
- Veräußerung von Vermögensgegenständen, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, deren Wert im Einzelfall 10.000,00 € übersteigt
- Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gem. § 11 Abs. 4 EigBGes
- Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Gemeinde, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb in Zusammenhang stehen
- Aufnahmen von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten
- Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlußfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen
- Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern der Betriebskommission und deren Stellvertretern oder mit der Betriebsleitung nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EigBGes
- Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß
- Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall 2.500,00 € übersteigen
- Verzicht auf Forderungen, wenn sie im Einzelfall 1.500,00 € übersteigen.

(3) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 9 dieser Satzung handelt, kann sich die Gemeindevertretung durch Änderung der Betriebssatzung weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten.

§ 12

Personalangelegenheiten

(1) Der Betriebsleiter und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Gemeindevorstand als Bedienstete der Gemeinde eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.

(2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes.

§ 13

Kassen- und Kreditwirtschaft

Die für den Eigenbetrieb einzurichtende Sonderkasse wird nicht mit der Gemeindekasse verbunden. Der Eigenbetrieb führt eine eigene Kasse und eigene Bankkonten. Die Vorschriften der §§ 117 HGO, 12 EigBGes sind besonders zu beachten.

§ 14

Haushaltsjahr

Haushaltsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Gemeinde.

§ 15

Haushaltsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres einen Haushaltsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Finanzhaushalt, der Investitionsübersicht und der Stellenübersicht aufzustellen.
- (2) Mehrausgaben des Erfolgs- und Finanzplanes bedürfen der vorherigen Bewilligung des Gemeindevorstandes bzw. der Gemeindevertretung. Bis zu 4.000,00 € entscheidet der Gemeindevorstand, darüber hinaus die Gemeindevertretung.

§ 16

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

§ 17

Jahresabschluss

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluß innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Haushaltsjahres nach § 112 HGO aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind nach Prüfung durch den Abschlußprüfer mit dessen Bericht und den Stellungnahmen der Betriebsleitung und der Betriebskommission über den Gemeindevorstand der Gemeindevertretung vorzulegen.
- (3) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers und Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekanntzumachen. Im Anschluß an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluß und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 18**Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Eigenbetriebes erfolgen in dem in der Hauptsatzung festgelegten Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Steffenberg.

§ 19**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung vom 17.10.1997 in der Fassung vom 28.01.2010 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Steffenberg, 04.07.2014

Gemeinde Steffenberg
Der Gemeindevorstand
gez. Holger Klau
1. Beigeordneter